

Satzung der Reichsschrifttumskammer

Auf Veranlassung der Reichsschrifttumskammer veröffentlichen wir nachstehend deren Satzung.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer (im folgenden Kammer genannt) gibt gemäß § 19 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) der Reichsschrifttumskammer nachfolgende Satzung, die vom Präsidenten der Reichskulturkammer genehmigt worden ist.

§ 1.

Die Reichsschrifttumskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin. Ihre gesetzliche Grundlage ist das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661) und die dazu ergangenen und noch ergehenden Durchführungsverordnungen.

§ 2.

Die Kammer hat die ihr durch das Reichskulturkammergesetz und die dazu ergangenen und ergehenden Durchführungsverordnungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat dem deutschen Schrifttum zu dienen und alle die als Schaffende, als Verleger, Buchhändler, Verleiher oder sonst als Mittler an der Entwicklung und fruchtbaren Wirksamkeit des deutschen Schrifttums mitwirken, zu erfassen und berufsständisch einzuordnen.

Die Kammer hat außerdem die Sonderaufgaben zu erfüllen, die ihr von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda übertragen werden.

§ 3.

Die Kammer gliedert sich in Fachverbände oder Fachschaften für die von ihr umfaßten Tätigkeitszweige.

Die Fachverbände oder Fachschaften und ihre Untergliederungen müssen ihre Satzungen dem Reichskulturkammergesetz, den Durchführungsverordnungen zu ihm und der Satzung der Kammer anpassen. Die Satzungen und Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten der Kammer. Dieser kann die Einsetzung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Fachverbände oder Fachschaften und deren Untergliederungen verlangen.

Über die Aufnahme von Fachverbänden oder Fachschaften in die Kammer entscheidet gemäß §§ 16 und 17 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes der Präsident der Kammer.

§ 4.

Das Gebiet der Reichsschrifttumskammer wird vorläufig in folgende Gaue aufgeteilt:

Ostpreußen (Königsberg),
Angelsachsen (Hamburg),
Süd-Niedersachsen (Hannover),
Berg-Niederrhein (W.-Elberfeld),
Mittelrhein (Köln),
Baden (Heidelberg),
Schwaben (Ludwigsburg),

Berlin,
Westfachsen (Leipzig),
Ostfachsen (Dresden),
Pommern (Greifswald),
Mecklenburg (Schwerin),
Westfalen-Friesland (Bremen),
Südbayern (München),
Nordbayern (Nürnberg),
Brandenburg (Eberswalde).

Eine Abänderung dieser Aufteilung oder weitere Untergliederungen bleiben dem Präsidenten der Kammer vorbehalten.

Der Präsident der Kammer ernennt für jeden Gau einen Vertrauensmann, der seinen Weisungen Folge zu leisten hat.

Die Vertrauensmänner haben die Aufgabe, die Tätigkeit der Untergliederungen aller der Kammer eingegliederten Verbände und Vereinigungen zu überwachen, eine Verbindung zwischen ihnen herzustellen, um der gemeinsamen kulturpolitischen Arbeit eine erhöhte und einheitliche Stoßkraft zu geben und die landschaftliche und Stammeseigenart innerhalb der Gliederung der Kammer zu voller Wirksamkeit gelangen zu lassen.

Die Vertrauensleute arbeiten ehrenamtlich und stellen ihre Geschäftsräume der Kammer zur Verfügung.

§ 5.

Wer bei der Wiedergabe der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung von Kulturgut des Schrifttums mitwirkt, muß Mitglied des für ihn zuständigen Fachverbandes oder der für ihn zuständigen Fachschaft sein.

Durch Zugehörigkeit zu einem in die Kammer aufgenommenen Fachverband (Fachschaft) erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft zur Kammer und zur Reichskulturkammer.

Unmittelbare Mitgliedschaft zur Kammer ist nur beim Fehlen eines geeigneten Fachverbandes (Fachschaft) möglich. Unmittelbare Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Präsident der Kammer. Er kann verlangen, daß sich Personen, die der Kammer angehören müssen, zu einem Fachverband (Fachschaft) zusammenschließen.

Die Aufnahme in die Fachverbände (Fachschaften) kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

Die Aufnahme in die Fachverbände (Fachschaften) erfolgt durch diese. Beabsichtigt ein Fachverband (Fachschaft) die Aufnahme eines Antragstellers abzulehnen, so ist hierüber dem Präsidenten der Kammer zu berichten. Die Ablehnung der Aufnahme oder der Ausschluß kann nur durch den Präsidenten der Kammer ausgesprochen werden. Bis zur Entscheidung durch den Präsi-